

Pensionsversicherung nach dem FSVG (Werte 2025)

Frage: Wer ist pflichtversichert?

Antwort: Grundsätzlich sind alle Ärzte, die eine Praxis führen – also selbständig tätig sind – pflichtversichert in der Pensionsversicherung und in der Unfallversicherung.

Frage: Gibt es Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtversicherung?

Antwort: Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind alle Ärzte, die in einem pragmatisierten Dienstverhältnis zum Bund, Land oder zu einer Gemeinde stehen, wie z. B. Amtsärzte und Sprengelärzte.

Ärzte, die in einem Angestelltenverhältnis sind und aus diesem Angestelltenverhältnis mehr als die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG im Monat verdienen (2025: mehr als € 6.450,00 ohne Sonderzahlungen), können bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) den Antrag auf Befreiung von der Zahlungspflicht stellen. Dieser Antrag wird positiv erledigt. Diese Ärzte brauchen auch in den Folgejahren keinen Beitrag zur Pensionsversicherung zahlen, solange sie über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage monatlich Gehalt beziehen.

Ärzte, die aus einem Anstellungsverhältnis weniger als die Höchstbeitragsgrundlage bekommen, können bei der SVA einen Antrag auf Zahlung des Differenzbeitrages stellen, dann werden nur jene Beiträge vorgeschrieben, die auf den Höchstbeitrag fehlen.

Frage: Wie hoch sind die Beiträge für die Pensionsversicherung?

Antwort: Grundlage für die Bemessung der Beiträge sind die im Einkommensteuerbescheid des laufenden Kalenderjahres ausgewiesenen Einkünfte (permanente Nachbemessung). In Abhängigkeit von der Höhe der Einkünfte ist ein monatlicher Pensionsversicherungsbeitrag von **€ 110,22 bis € 1.505,00** zu leisten (in Mehrfachversicherungsfällen von € 0 bis € 1.505,00).

Die Beiträge werden von der SVS vierteljährlich vorgeschrieben. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Sie läuft über die Anmeldung bei der Ärztekammer.

INFO 34

Frage: **Ist der Arzt damit auch krankenversichert?**

Antwort: Siehe Info 52 – Krankengrundversicherung

Frage: **Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?**

Antwort: Die Unfallversicherung ist verpflichtend. Der Beitrag beträgt monatlich € 12,07. Er ist auch von jenen Ärzten zu entrichten, die aufgrund ihrer Einkommen aus Angestelltentätigkeit von der Zahlungspflicht für die Pensionsversicherung befreit sind. Leistungen aus der Unfallversicherung gibt es bei einem Arbeitsunfall im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit oder bei einer Berufskrankheit. Eine bestehende Unfallversicherung aus einem Angestelltenverhältnis deckt nicht Arbeitsunfälle in freiberuflicher Tätigkeit. Der Deckungsumfang der Unfallversicherung kann freiwillig erhöht werden.

Frage: **Lebt die Beitragspflicht bei Eröffnung einer Praxis in der Pension auf?**

Antwort: Trotz Bezug der Pension kann der Beruf wie bisher weiter ausgeübt werden, allerdings sind auch die Beiträge weiter zu zahlen, die seit 1.1.2004 in Form eines Höherversicherungsbetrags honoriert werden. Wird nach der Pensionierung eine Privatpraxis weitergeführt, so laufen auch die vollen Beiträge weiter. Auch für einen Arzt, der kein Einkommen als Angestellter bezieht und seine Privatpraxis weiterführt, lebt nunmehr die Beitragspflicht auf.

Frage: **Wann kann die Pension bezogen werden?**

Antwort: Die normale Alterspension kann bei Männern ab Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Ruhensbestimmungen bezogen werden. Es gibt darüber hinaus unterschiedlichste Möglichkeiten, eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, wobei dann aber „Ruhensbestimmungen“ zu beachten sind.

Wird der Bezug der Pension über das normale Alter hinaus aufgeschoben, kommt es zu einer Erhöhung der Pension. Neu ab 01.01.2017 ist auch die Halbierung des Pensionsbeitrages bei einem Pensionsaufschub. Konkret: Für Personen, deren normale Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht, müssen für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat nur die Hälfte des auf diese Person entfallenden Pensionsbeitrages bezahlt werden.

INFO 34

Frage: **Wo erhalte ich Auskünfte über die Pension nach dem FSVG?**

Antwort: Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Bahnhofstraße 67, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050808 DW 9630 (Herr Siegfried Saliternig)

Frage: **Welche Voraussetzungen sind für den Pensionsbezug notwendig?**

Antwort: Die Pension kann in den letzten Monaten vor Erreichen des Pensionsalters beantragt werden. Es empfiehlt sich schon einige Jahre vorher, einen Feststellungsantrag auf Erhebung der Versicherungszeiten zu stellen, weil dann die Pensionszuerkennung rascher erfolgen kann. Im Falle einer vorzeitigen Alterspension ist die berufliche Tätigkeit ganz einzustellen.